

(6) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige Mitarbeiter oder weitere Personen die Zentralstelle für Filmtechnik vertreten. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Direktor schriftlich erteilt werden.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor wird vom zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kultur ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter werden vom Direktor auf der Grundlage des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung des stellvertretenden Direktors und des Technischen Leiters bedarf der Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Film.

§ 6

Aufhebung und Änderung des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Kultur im Einvernehmen mit den beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung geändert und aufgehoben werden.

Anordnung**über die Aufstellung von Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften für das Jahr 1957.****Vom 24. Januar 1957**

Die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft mit Arbeitskräften im Planjahr 1957 erfordert die Bilanzierung der Arbeitskräfte nach regionalen Gesichtspunkten.

Die betriebliche und regionale Lenkung der Arbeitskräfte zur Deckung des Arbeitskräftebedarfes und zur Umsetzung der Arbeitskräfte ist nur gesichert, wenn sie auf der Grundlage der Arbeitskräftebilanzen erfolgt, die sich auf einheitlichen organisatorischen Prinzipien aufbauen. Auf Grund des § 13 der Anordnungen vom 11. Dezember 1956 über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen sowie für die zentralgeleiteten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen (GBl. II S. 437 bzw. 441) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Staatssekretären m. e. G; folgendes angeordnet:

I.

Ausarbeitung von Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften

§ 1

(1) Für die Ausarbeitung der Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften — nachstehend Bilanz genannt — sind die vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung herausgegebenen Vordrucke 1/1 a, 1/1 b, 1/2 a, 1/2 b sowie die methodischen Erläuterungen verbindlich.

(2) Vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, sind die Vordrucke und die methodischen Erläuterungen durch die Betriebe und Fachabteilungen des Rates des Kreises ab 1. März 1957 zu beziehen.

§ 2

Aufgaben der zentralgeleiteten volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe

(1) Zur betrieblichen und regionalen Lenkung der Arbeitskräfte arbeiten alle zentralgeleiteten volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe, mit Ausnahme der Betriebe des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, ihre Bilanz für das II. bis IV. Quartal 1957 auf den Vordruck 1/1 a und 1/1 b aus und übergeben diese mit einer schriftlichen Einschätzung der Arbeitskräftesituation bis zum 20. März 1957 wie folgt:

- a) zentralgeleitete Betriebe der sozialistischen Industrie
an den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung;
- b) Bezirksbetriebe der Energie und Gasversorgung des Ministeriums für Kohle und Energie
an den Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung;
- c) Spezialbaubetriebe des Ministeriums für Aufbau
an das Ministerium für Aufbau;
- d) Bezirksbauunions und Baubetriebe der Deutschen Reichsbahn
an den Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau;
- e) Betriebe des Ministeriums für Verkehrswesen, Reichsbahnausbesserungswerke
an den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung;
Betriebe der Schifffahrt, des Straßenbaus und des Kraftverkehrs
an den Rat des Kreises, Abteilung Verkehr;
- f) Betriebe des sozialistischen Handels, Produktions- und Handelsbetriebe des Ministeriums für Handel und Versorgung, Kreisverbände des VDK, Kreiskonsumgenossenschaften, Bezirksverbände und die dem VDK direkt unterstellten zentralgeleiteten Betriebe, Industrieläden, Betriebe der Mitropa, Großhandelskontore, Versorgungs- und Absatzkontore und DHZ der Industrieministerien
an den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung;
- g) volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB)
an den Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf;
- h) Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft, volkseigene Güter (einschließlich Saatzuchthauptgüter und Lehr- und Versuchsgüter), Maschinen-Traktoren-Stationen (einschließlich Spezialwerkstätten und Motoren-Instandsetzungswerke), sonstige volkseigene Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
an den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

(2) Für Betriebe mit Zweigbetrieben wird folgende Regelung festgelegt:

Liegen Hauptbetrieb und Zweigbetrieb im gleichen Kreis, so wird die Bilanz vom Hauptbetrieb für den gesamten Betrieb ausgearbeitet; Liegen Hauptbetrieb